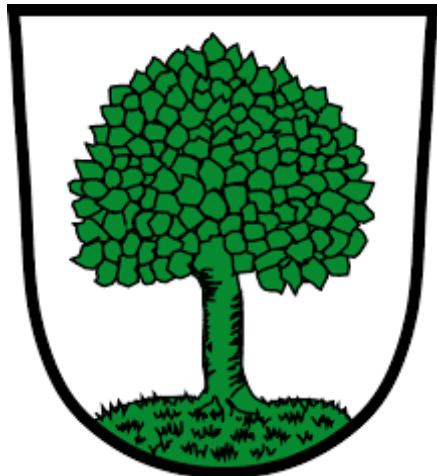


Erlass der Außenbereichssatzung „Rieder Straße“

Gemeinde: Bad Kötzting
Landkreis: Cham
Reg.-Bezirk: Oberpfalz



Planverfasser

Christian Kopf

Leiter Stadtbauamt

Herrenstraße 5

93444 Bad Kötzting

Telefon: 09941/602-146

Stadt Bad Kötzting

Markus Hofmann

Erster Bürgermeister

Herrenstraße 5

93444 Bad Kötzting

Telefon: 09941/602-0

Inhalt

A. Begründung.....	4
B. Hinweise.....	8
C. Satzung.....	9
D. Verfahrensvermerke	11
E. Anlage Artenliste.....	12
F. Übersichtslageplan M=1/5.000	13
G. Lageplan M=1/1.000	14

A. Begründung

zum Erlass der Außenbereichssatzung „Rieder Straße“

1. Planungsanlass und -ziele

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzting hat beschlossen, für den Bereich „Rieder Straße“ eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen. Anlass hierfür ist das Bestreben des Grundstückseigentümers, für das Grundstück Fl.-Nr. 208 der Gemarkung Gehstorf Baurecht für Wohnzwecke zu erlangen, wobei die vorgesehene Wohnnutzung der Unterbringung von Familienangehörigen des Grundstückseigentümers dienen soll.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kötzting als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich um einen Bereich, der bereits durch vorhandene Wohngebäude geprägt ist. Die landwirtschaftliche Nutzung spielt in diesem Bereich eine untergeordnete Rolle.

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um Wohnbauvorhaben zu ermöglichen, ohne eine unzulässige Ausweitung des Außenbereichs herbeizuführen. Ziel ist es, die bestehende Siedlungsstruktur zu sichern, maßvoll weiterzuentwickeln und städtebaulich zu ordnen. Die Stadt Bad Kötzting unterstützt diese Entwicklung ausdrücklich.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Rieder Straße“ liegt südöstlich des Stadtgebiets von Bad Kötzting in einer Entfernung von ca. 1,5 km zur Stadtmitte.

Er umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 65/1, 65/2 und 208/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 65 und 208, jeweils Gemarkung Gehstorf, wie im Lageplan des zeichnerischen Teils festgesetzt. Die Abgrenzung orientiert sich an der vorhandenen Bebauung, den Grundstücksgrenzen sowie der bestehenden Erschließung über die Rieder Straße. Durch die enge Abgrenzung wird sichergestellt, dass keine unzulässige Erweiterung einer Splittersiedlung erfolgt.

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,95 ha. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teils im Maßstab M=1/1.000.

3. Städtebauliche Bewertung und Einordnung

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben bestimmte öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden können.

Im Bereich „Rieder Straße“ ist bereits eine Wohnbebauung vorhanden, sodass ein Siedlungsansatz gegeben ist. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung liegen damit vor. Durch die Satzung wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung ermöglicht, ohne neue Siedlungsansätze im freien Außenbereich zu schaffen.

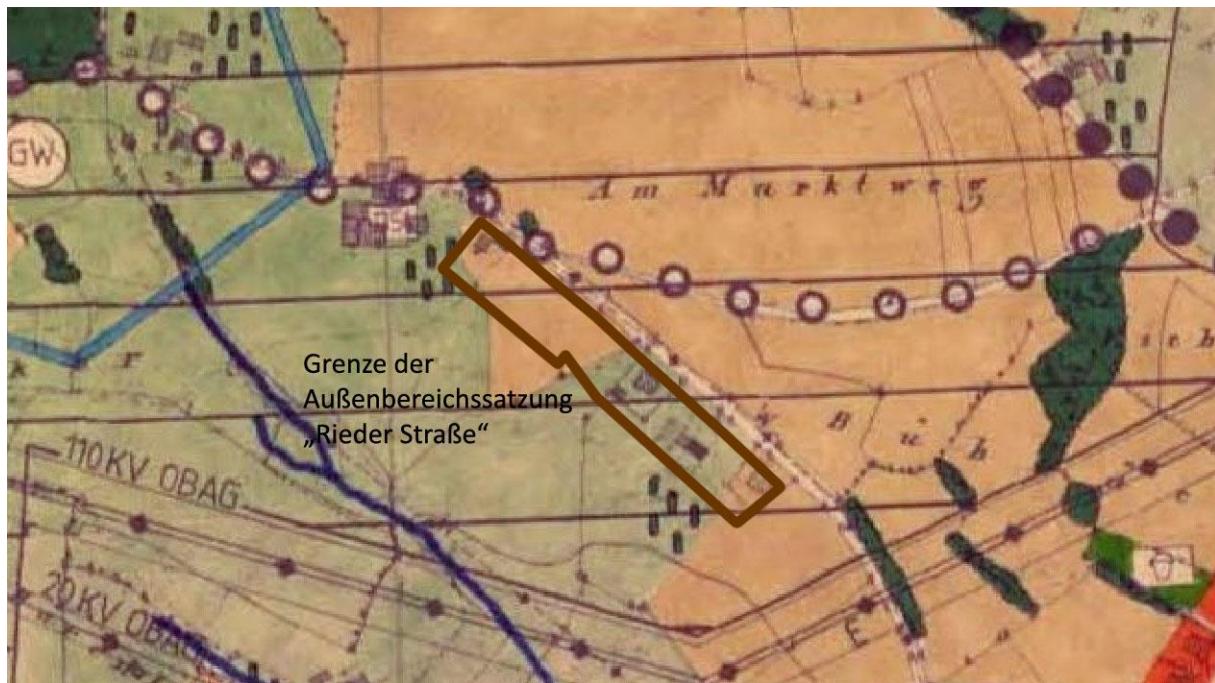
Die Satzung dient der Abrundung und Ordnung der vorhandenen Bebauung und trägt zur Vermeidung von Fehlentwicklungen bei.

4. Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kötzting als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der Außenbereichssatzung wird die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht geändert; sie ermöglicht jedoch gemäß § 35 Abs. 6 BauGB eine Zulassung von Wohnbauvorhaben trotz dieser Darstellung.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“. Die Belange des Landschaftsschutzes werden bei der Anwendung der Satzung besonders berücksichtigt.

Bebauungspläne oder andere Satzungen der verbindlichen Bauleitplanung bestehen im unmittelbaren Umfeld nicht.



5. Grünordnung

Im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Rieder Straße“ werden die Auswirkungen der möglichen Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB betrachtet und bewertet. Aufgrund der Lage, der geringen Größe des Geltungsbereichs sowie der Einbindung in eine bereits bestehende Siedlungsstruktur sind insgesamt nur geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzwert Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im Außenbereich, weist jedoch keine gesetzlich geschützten Biotope, keine kartierten Lebensräume sowie keine bekannten Vorkommen seltener oder streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten auf. Die Fläche ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Grünflächen sowie durch die vorhandene Wohnbebauung geprägt. Besondere Habitatstrukturen, wie z. B. extensiv genutzte Wiesen, Heckenstrukturen von besonderer ökologischer Bedeutung oder Feuchtbiotope, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die Fläche erfüllt keine wesentliche Funktion als Lebensraum für spezialisierte oder geschützte Arten. Durch die geplante bauliche Nutzung ist mit einer gewissen Reduzierung der Vegetationsflächen zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Schutzwert Tiere und Pflanzen werden jedoch aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der Flächen und der Möglichkeit zur Eingrünung als gering eingestuft.

Schutzgut Boden

Durch die mögliche Errichtung von Wohngebäuden sowie zugehörigen Nebenanlagen kommt es zu einer Inanspruchnahme und teilweisen Versiegelung bislang unbebauter Bodenflächen. Dadurch werden die natürlichen Bodenfunktionen wie Wasserspeicherung, Filterwirkung und Lebensraumfunktion eingeschränkt. Es handelt sich jedoch um Böden ohne besondere Schutzwürdigkeit oder außergewöhnliche Bodenfunktionen. Durch eine flächensparende Bauweise, die Begrenzung der überbaubaren Flächen sowie die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten und Wege können die Eingriffe in das Schutzgut Boden minimiert werden. Insgesamt werden die Auswirkungen als gering bewertet.

Schutzgut Wasser

Durch die zusätzliche Bebauung kann es zu einer Verringerung der natürlichen Versickerungsfähigkeit und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen. Negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, da sich im unmittelbaren Geltungsbereich keine Gewässer befinden. Zum Schutz des Wasserhaushalts soll anfallendes Niederschlagswasser, soweit technisch möglich, auf den Grundstücken versickert werden. Begrünte Freiflächen, Versickerungsmulden sowie wasserdurchlässige Befestigungen tragen dazu bei, die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu minimieren. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird als gering eingeschätzt.

Schutzgut Klima und Luft

Die betroffene Fläche weist aufgrund ihrer geringen Größe und der bestehenden Bebauung keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion auf. Durch die zusätzliche Bebauung kann es lokal zu einer geringfügigen Veränderung des Kleinklimas kommen. Durch eine ausreichende Durchgrünung der Grundstücke, den Erhalt von Vegetationsflächen sowie eine angepasste Bebauungsdichte können klimatische Beeinträchtigungen minimiert werden. Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht zu erwarten. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft wird als gering bewertet.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich der Rieder Straße ist bereits durch bestehende Wohngebäude und deren Nebenanlagen geprägt. Die geplante Bebauung stellt eine maßvolle Ergänzung der vorhandenen Siedlungsstruktur dar. Durch Vorgaben zur Einfügung der Baukörper in Bezug auf Bauhöhe, Bauform und Maß der baulichen Nutzung sowie durch eine ortsbildgerechte Gestaltung und Eingrünung werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten. Die Erheblichkeit wird als gering eingestuft.

Schutzgut Mensch

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die geplante Nutzung dient der Wohnfunktion und fügt sich in die bestehende Umgebung ein. Die Erholungsfunktion der freien Landschaft wird durch die eng begrenzte Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt. Immissionen aus der umliegenden Land- und Forstwirtschaft sind ortsüblich und müssen von den künftigen Bewohnern hingenommen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Auch sonstige Kultur- oder Sachgüter von besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Außenbereichssatzung „Rieder Straße“ lediglich geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Aufgrund der bestehenden Vorprägung des Gebiets, der geringen Flächengröße sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter insgesamt als gering eingestuft.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zur Vermeidung und Minimierung der durch die mögliche Bebauung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind eine flächensparende Bauweise, der Erhalt vorhandener Grünstrukturen sowie die Anlage ergänzender Grünflächen vorzusehen. Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und, soweit technisch möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Grundstücken zu versickern, um die natürlichen Bodenfunktionen und den Landschaftswasserhaushalt möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich für verbleibende Eingriffe erfolgt vorrangig durch eine landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung an den Übergangsbereichen des Geltungsbereichs zur freien Landschaft. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die künftige Bebauung harmonisch in das bestehende Landschaftsbild einzubinden, harte Siedlungskanten zu vermeiden und einen gestuften, ortstypischen Übergang zwischen bebautem Bereich und freier Landschaft herzustellen.

Die Ortsrandeingrünung ist durch Pflanzungen aus standortheimischen, landschafts- und gebietstypischen Gehölzarten auszuführen. Diese Gehölzstrukturen tragen zur Gliederung und Auflockerung des Ortsrandes bei, reduzieren die Fernwirkung der Bebauung und stärken die landschaftsbildprägende Wirkung des Siedlungsrandes. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zur ökologischen Aufwertung der Randbereiche und zur Vernetzung von Lebensräumen.

Art, Umfang und Lage der Pflanzmaßnahmen sind im jeweiligen Eingabeplan darzustellen und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. Dabei ist auf eine an das Landschaftsbild angepasste Anordnung sowie auf eine nachhaltige Entwicklung und dauerhafte Pflege der Pflanzungen zu achten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und landschaftsbezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Außenbereichssatzung keine erheblichen oder nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Natur und Landschaft insgesamt vorbereitet.

7. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung der in den Geltungsbereich einbezogenen Grundstücke sind insgesamt gesichert. Durch die Nutzung bestehender Infrastrukturen wird eine wirtschaftliche und nachhaltige Erschließung gewährleistet. Zusätzliche öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der in den Geltungsbereich Außenbereichssatzung erfolgt über die bestehende Ortsstraße „Rieder Straße“. Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

Wasserversorgung

Die Versorgung der künftigen Bauvorhaben mit Trink- und Löschwasser erfolgt über das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadt Bad Kötzting. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen ist ausreichend.

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an das bestehende öffentliche Abwasserkanalnetz der Stadt Bad Kötzting.

Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Flächen ist, soweit dies technisch möglich und wasserwirtschaftlich zulässig ist, auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern. Hierdurch soll der natürliche Wasserhaushalt möglichst erhalten und der Oberflächenabfluss minimiert werden. Befestigte Flächen, insbesondere Zufahrten, Stellplätze und Wege, sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (z. B. Rasenpflastersteine, wassergebundene Decken). Die einschlägigen technischen Regelwerke und wasserrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Energieversorgung und Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt über das bestehende Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Telekommunikationsanschlüsse sind über die vorhandenen Leitungsnetze herzustellen.

8. Immissionen

Die von der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung ausgehenden Immissionen (Geruch, Staub, Lärm) sind ortsüblich und von den künftigen Bauherren hinzunehmen.

9. Grundzüge der baulichen Entwicklung

Die bauliche Entwicklung im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Rieder Straße“ hat sich an der bestehenden Siedlungsstruktur zu orientieren und diese maßvoll zu ergänzen. Ziel ist die Wahrung des dörflichen Charakters und der landschaftlichen Einbindung.

Bauliche Anlagen müssen sich nach Art und Maß der Nutzung, Bauweise, Gebäudehöhe und Gestaltung in die Umgebung einfügen; Baukörper und Dachformen sind an der vorhandenen Bebauung auszurichten.

Durch eine landschaftsgerechte Stellung der Gebäude und eine Eingrünung an den Übergängen zur freien Landschaft sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden; eine Verfestigung der Splittersiedlung wird ausgeschlossen.

B. Hinweise

1. Die bestehende Straße bleibt unverändert. Es werden keine Maßnahmen bezüglich Oberflächenwasser-Ableitung gemacht. Der Bauherr hat zum Schutz vor wildabfließenden Wässern (lt. Bayerischem Wassergesetz) sein Gebäude samt Grundstück zu schützen.
2. Geologische bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
3. Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landratsamt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten.
4. Bei Auftreten von auffälligen Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist unverzüglich die Stadt Bad Kötzting zu verständigen.
5. Auf das Anbringen von automatischen Brandmeldern in den Gebäuden wird hingewiesen.
6. Zum Schutz der Fledermäuse und heimischen Insektenwelt sollen nur insektenunschädliche, warmweiße LED-Lampen zur Außenbeleuchtung verwendet werden.
7. Artenschutz
Der unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen besonders- oder streng geschützter Arten vor. Allerdings können die vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen sowie die extensiven Wiesenbereiche Lebensraum für besonders- oder streng geschützte Arten sein. Bei geplanten Eingriffen in diese Lebensräume sind die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorab zu prüfen.

C. Satzung

über die Außenbereichssatzung „Rieder Straße“ der Stadt Bad Kötzting

Die Stadt Bad Kötzting, Landkreis Cham, erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung „Rieder Straße“ im Ortsteil Gehstorf der Stadt Bad Kötzting umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 65/1, 65/2 und 208/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 65 und 208, jeweils Gemarkung Gehstorf.

Die Grenzen der Außenbereichssatzung im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB mit der Bezeichnung „Rieder Straße“ werden im beiliegenden Lageplan im Maßstab M = 1:1.000 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Einordnung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 können Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich muss zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung des jeweiligen Bauvorhabens erbracht werden.

Der Ausgleich soll vorrangig durch Gehölzpflanzungen an den Randbereichen des Geltungsbereichs zur freien Landschaft erfolgen. Art, Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Die Pflanzmaßnahmen sind im jeweiligen Eingabeplan darzustellen.

§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Art der baulichen Nutzung ergibt sich für die Grundstücke nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Es ist entsprechend der bestehenden Bebauung die offene Bauweise zulässig. Außerdem werden folgende örtliche Bauvorschriften für Neubauvorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Rieder Straße“ erlassen:

Maß der baulichen Nutzung:

Zulässig sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen und einer maximalen traufseitigen Wandhöhe von 7,0 m (die Wandhöhe wird am Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut gemessen, bezogen auf die Oberkante Urgelände).

Gebäudegestaltung:

Das Hauptgebäude ist mit einem geneigten Dach auszubilden, die Dachneigung kann zwischen 10° und 30° frei gewählt werden. Dachgauben sind zulässig, die Gesamtlänge darf max. 1/3 der Trauflänge entsprechen.

Pro Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Begrünung der privaten Bereiche:

Die Bepflanzung der Gärten sowie der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäuden und Straße) muss landschaftsgerecht mit einheimischen Laubgehölzen erfolgen (siehe Anlage – Artenliste). Es wird empfohlen, mittel- und kleinkronige Baumsorten zu pflanzen. Auf Nadelgehölze und buntlaubige Gehölze sollte verzichtet werden.

Einfriedungen:

Es sind nur senkrechte Stabzäune aus Holz mit einer Höhe von max. 1,2 m erlaubt. Alle Zäune müssen eine Bodenfreiheit von mind. 0,10 m für Kleintiere einhalten. Sockelmauern sind nicht zulässig. Geschlossene Wände und Mauern als Einfriedung sind nicht zulässig.

Beschränkung von Steingärten und -schüttungen:

Flächenhafte Stein-/Kies-/Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind nicht zulässig.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Befestigte Flächen sind so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser versickert werden kann. Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen sind versickerungsfähig auszubauen. Nicht versickerbares (Überschuss-) Wasser soll über naturnahe Ableitungseinrichtungen (Mulden) und/oder Regenwasserristernen gedrosselt und verzögert abgeleitet werden. Hinsichtlich des Wasserrechts sind die einschlägigen technischen Regelwerke und Verordnungen zu beachten. Die Entwässerungseinrichtungen sind im Eingabeplan darzustellen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Kötzting, _____

Siegel

Markus Hofmann, Erster Bürgermeister

D. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzting hat in seiner Sitzung vom _____ den Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 für den Bereich „Rieder Straße“ beschlossen. Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ beteiligt. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Rieder Straße“ in der Fassung vom _____ wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

4. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzting hat in seiner Sitzung vom _____ die Außenbereichssatzung „Rieder Straße“ gemäß § 36 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung „Rieder Straße“ wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Stadt Bad Kötzting zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wurde hingewiesen.

Bad Kötzting, _____

Siegel

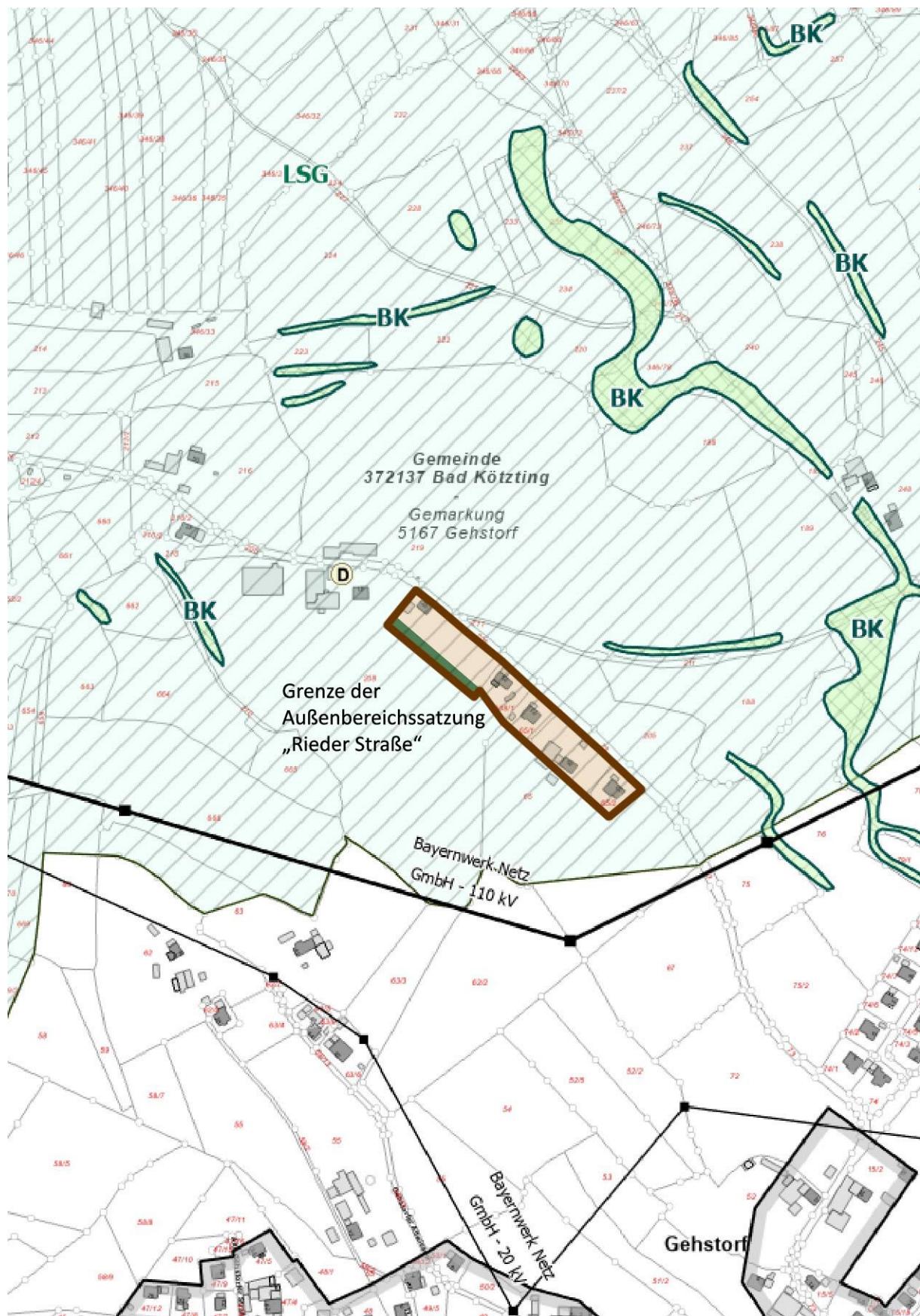
Markus Hofmann, Erster Bürgermeister

E. Anlage – Artenliste

standortheimische Laubgehölze im Naturraum „Regensenke“

Laubgehölze		Standort		
Botanischer Name	Deutscher Name	feucht-nass	trocken-mager	mesophil
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn			x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	x		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		x	
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		x	
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche			x
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss			x
<i>Crateagus leavigata agg.</i>	Zweigriffiger Weißdorn		x	
<i>Crataegus monogyna agg.</i>	Eingriffiger Weißdorn		x	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche			x
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	x		
<i>Hedera helix</i>	Efeu			x
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche			x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Aspe, Espe			x
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche		x	
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche	x		
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn		x	
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne		x	
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche		x	
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn		x	
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	x		
<i>Rosa canina</i>	Hecken-Rose		x	
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere	x		
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere		x	
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere			x
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide	x		
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide		x	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	x		
<i>Salix fragilis</i>	Buch-Weide	x		
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	x		
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	x		
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder		x	x
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder			x
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		x	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde			x
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		x	
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	x		

F. Übersichtslageplan M=1/5.000



G. Lageplan M=1/1.000

